

Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH

§ 1

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags und der Beschlüsse der Gesellschafterinnen. Dabei sind die Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster (Public Corporate Governance Kodex) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sie hat bei der Führung der Geschäfte die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

§ 2

Die Geschäftsführung bedarf in folgenden im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern sie nicht Bestandteil des Wirtschaftsplanes sind:

- a) Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet- und Leasingverträge und Darlehen) mit einer Dauer von mehr als einem Jahr und einem Jahresvolumen von mehr als € 50.000,
- b) Gewährung von Darlehen sowie Annahme von Schenkungen,
- c) Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigung von Dienstkräften, die Bezüge entsprechend der TVöD Entgeltgruppe 14 Entgeltstufe 5 oder höher erhalten; fristlose Entlassungen bleiben hiervon unberührt,
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die einen Wert (ohne Erschließungskosten, ohne Kanalanschlussgebühren und ohne Umsatzsteuer) von € 180.000 übersteigen und einen Wert von € 600.000 nicht erreichen,
- e) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
- f) Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall eine Höhe von € 10.000 überschreiten,
- g) Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von € 75.000 überschritten wird,
- h) Abschluss von sonstigen Verträgen, sofern deren Wert € 75.000 im Einzelfall überschreitet,
- i) Erteilung und Entziehung von Prokura sowie Bestellung und Aberkennung von Handlungsbevollmächtigung,
- j) unentgeltliche Zuwendungen, die eine Grenze von € 500 übersteigen, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden und Bewirtungen handelt,
- k) Anträge an die Gesellschafterinnen zur Übernahme von Stammeinlagen und Abdeckung von Bilanzverlusten,
- l) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Beschäftigten mit Prokura und von Beschäftigten mit Handlungsbevollmächtigung und solchen Beschäftigten, bei denen zu erwarten ist, dass sie Prokura oder Handlungsbevollmächtigung erteilt bekommen.

§ 3

Die Wertgrenzen für eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung (§ 15 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages) werden wie folgt festgesetzt:

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze (ohne Erschließungskosten, ohne Kanalanschlussbeiträge und ohne Umsatzsteuer) von € 600.000,
- b) Bestellung, Verpfändung, Abtretung oder Löschung von Grundpfandrechten oberhalb einer Wertgrenze von € 375.000.

§ 4

Änderungen dieser Geschäftsordnung obliegen der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung.

§ 5

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH in Kraft.